

# Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

## zum Bebauungsplan Nr. 15 „Am Sportplatz“ mit 1. Änderung Bebauungsplan „Barskamper Weg“ der Gemeinde Neetze

1	Umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Lüneburg, 06.01.2025 Eingang, 03.02.2025.....	2
2	Umweltbezogene Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 09.01.2025 .....	13
3	Umweltbezogene Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 27.01.2025.....	13
4	Umweltbezogene Stellungnahme des BUND Regionalverband Elbe-Heide, 27.01.2025 .....	14
5	Umweltbezogene Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) RD Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst, 06.01.2025.....	15
6	Umweltbezogene Stellungnahme der Gemeinde Thomasburg, 31.01.2025.....	16

# **1 Umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Lüneburg, 06.01.2025 Eingang, 03.02.2025**

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

## **Regionalplanung (FD Regional- und Bauleitplanung)**

Die in Kapitel 4.1 der Begründung erwähnte „derzeitige“ Auslegung des 1. Entwurfes der Neuaufstellung des RROP 2025 ist bereits seit längerem abgeschlossen. Der Verfahrensstand des RROP sollte hier aktualisiert werden.

Das in der Neuaufstellung vorgesehene Vorranggebiet „Regional bedeutsamer Wanderweg“ entlang der L221 wird in Kapitel 4.1.2 der Begründung ohne weitere Erläuterung erwähnt. Ich empfehle, in der Begründung darzulegen, inwiefern dieser in der Planung berücksichtigt wird.

Vor Abschluss des Verfahrens der vorliegenden Planung ist zudem zu prüfen, ob aufgrund des Verfahrensstands des RROP 2025 Ziele in Aufstellung bestehen oder Ziel-Festlegungen bereits in Kraft getreten und damit zwingend zu beachten sind.

## **Bodendenkmalschutz (FD Umwelt)**

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde - Bereich archäologischer Denkmalschutz (UDSchB) wird zum Plan-Vorentwurf, Stand 19.11.2024, der hier im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zum o.g. B-Plan vorgelegt worden ist, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Planung berührt den im Folgenden beschriebenen denkmalschutzrechtlichen Sachverhalt, der zum Verständnis der Planung sowie insbesondere auch für die Beurteilung von Baugesuchen nach einem Inkrafttreten des B-Plans zweckmäßig bzw. notwendig ist.

Daher wird es für erforderlich erachtet, diesen denkmalschutzrechtlichen Sachverhalt in der Satzung über eine nachrichtliche Übernahme / einen ausdrücklichen Hinweis in textlicher und / oder grafischer Form auf der Planzeichnung gem. § 9 (6) BauGB ausreichend bestimmt und vollziehbar zu regeln:

Die Planungen liegen im Bereich der archäologischen Fundstellen Neetze FStNr. 4 (innerhalb der östlichen Baugrenze) und Neetze FStNr. 97 (innerhalb der westlichen Baugrenze).

Dabei handelt es sich zum einen um ein jungbronzeitliches Gräberfeld mit unbekannter Ausdehnung und zum anderen um Oberflächenfunde, die eine Siedlung in diesem Bereich nahelegen.

Weitere Fundstellen im Umfeld (Neetze FStNr. 74 / 99 und 60) unterstreichen die Bedeutung des Areals für die Belange der Denkmalpflege.

Daher ist mit archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen.

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen, durch die die archäologischen Überreste dokumentiert, ausgegraben und geborgen werden.

Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse:

<https://www.uni-bamberg.de/?id=8806>.

Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der unteren Denkmalschutzbehörde – Bereich archäologischer Denkmalschutz (UDSchB) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg (NLD) als staatlicher Denkmalfachbehörde (unter Angabe des dortigen Aktenzeichens / Maßnahmennummer 57 731 A4.1\_2501037) ab.

Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde.

Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt.

Eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung umfasst die Genehmigung (§ 10 Abs. 4 NDSchG).

Bau- u.a. Genehmigungen dürfen daher nur nach vorheriger Beteiligung der UDSchB im jeweiligen Genehmigungsverfahren erteilt bzw. jegliche Erdarbeiten erst nach Genehmigung durch die UDSchB begonnen werden.

Eine Fortführung der Erd- / Bauarbeiten ist erst nach Beendigung der archäologischen Untersuchungen sowie nach erfolgter Freigabe durch die UDSchB zulässig.

Diese kann erst erteilt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung des NLD über den ordnungsgemäßen Verlauf und Abschluss der archäologischen Untersuchungen vorgelegt worden ist.

Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Regionalreferat Lüneburg, unter oben genannter Adresse anzuzeigen.

Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.

Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Darüber hinaus bleibt die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen gem. § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unberührt und ist grundsätzlich zu beachten.

Es besteht danach eine unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) für den Fall, dass Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Folgende Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

- Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt - untere Denkmalschutzbehörde / archäologischer Denkmalschutz (UDSchB), XXXXXXXXXX

oder

- Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Lüneburg, Abteilung Archäologie - Gebietsreferat Lüneburg (NLD), Bezirksarchäologe XXXXX (unter Angabe des dortigen Aktenzeichens: 57 731 A4.1\_2501037).

Sollten genauere Angaben zur Lage der o.g. bekannten Fundstellen benötigt werden, kann ebenfalls das Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Lüneburg – Herr Dr. XXXXXXX kontaktiert werden.

Auf der Planzeichnung des o.g. Plan-Vorentwurfs ist eine derartige ausdrückliche nachrichtliche Übernahme / ein derartiger ausdrücklicher Hinweis nicht enthalten.

Dort ist er jedoch, wie oben dargestellt, erforderlich, da er erfahrungsgemäß im Rahmen der nachfolgenden einzelnen Genehmigungsverfahren nur dort die erforderliche Beachtung, insbesondere bei Bauherren und Planverfassern, findet.

Alleinige Ausführungen in der Begründung (s. z.B. S. 22, 23) sind dafür nicht ausreichend.

Eine dsbzgl. Unbedenklichkeit der Planung ist damit bisher nicht gegeben.

Da der archäologische Denkmalschutz der gemeindlichen bauleitplanungsrechtlichen Abwägung nicht zugänglich ist, ist der o.g. Plan-Vorentwurf daher entsprechend der hiesigen vorstehenden Ausführungen zu überarbeiten und zu ergänzen.

Um die Rechtswirksamkeit des B-Planes und seine Vollzugsfähigkeit zu gewährleisten, ist es erforderlich, erkannte Konflikte sowie erforderliche Regelungen zu ihrer Lösung zumindest aufzuzeigen, damit sie nicht unzulässigerweise auf die nachfolgende Zulassungs- / Genehmigungsebene verlagert werden.

Hinweis:

Die vorstehende Stellungnahme der UDSchB wurde unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des NLD vom 24.01.2025 (Az. 57 731 A4.1\_2501037) verfasst.

Die Einholung der Stellungnahme des NLD ist erforderlich, um das gem. § 20 (2) NDSchG gesetzlich vorgeschriebene Benehmen zwischen dem FD 61 als der unteren Denkmalschutzbehörde - Bereich Archäologie und dem NLD als staatlicher Denkmalfachbehörde herzustellen.

Es handelt sich hierbei also um einen internen Vorgang zwischen den beiden o.g. Behörden.

Für die Gesamtstellungnahme des Landkreises an die Gemeinde ist die vorstehende abschließende Stellungnahme der UDSchB maßgebend.

Eine zusätzliche Aufnahme der o.g. Stellungnahme des NLD ist nicht erforderlich.

#### **Natur- und Landschaftsschutz (FD Umwelt)**

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (UNB) wird zum Plan-Vorentwurf, Stand 19.11.2024, der hier im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zum o.g. B-Plan vorgelegt worden ist, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit dem o.g. B-Plan sollen in einem Plangebiet von ca. 3,64 ha Größe (s. Begründung, S. 4) im bisherigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Errichtung diverser Anlagen für den Gemeinbedarf (Grundschule, Sporthalle, Feuerwehr) im nördlichen / nordöstlichen Anschluss an die vorhandenen Sportanlagen des Jahnstadions.

Damit wird die Durchführung von weiteren Vorhaben vorbereitet, die zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zur Folge haben.

Im Wesentlichen werden zusätzliche großflächige Versiegelungen des Bodens in erheblichem Umfang ermöglicht, die zu einem völligen Verlust der biotischen und abiotischen Potentiale führen. Auf diesen Flächen kann der Boden seine Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Grundwasserspeicher und Filterapparat nicht mehr erfüllen.

Das Plangebiet ist zudem auf einer Geländekuppe gelegen (bis ca. 7 m über angrenzendem Gelände) und weist außerdem in seinen Grenzen erhebliche Höhenunterschiede von ca. 33,5 m über NHN im Südwesten bis ca. 25,5 m im Norden / Nordosten, also eine Differenz ca. 8 m auf (s. Begründung, S. 5).

Somit hat die geplante Bebauung erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild des angrenzenden Landschaftsraumes, insbesondere der bisher unbebauten Bereiche im Norden und Osten des Geltungsbereiches.

Wegen der erheblichen Höhenunterschiede des vorhandenen Geländes werden umfangreiche Nivellierungen des Reliefs durch Abgrabungen / Aufschüttungen erforderlich werden.

Der freien Landschaft werden weitere Flächen in erheblichem Umfang entzogen.

Die durch die Planung insgesamt berührten Belange von Natur und Landschaft sind im nachfolgenden Planungsschritt, der Erarbeitung des Plan-Entwurfs im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB, differenziert zu ermitteln und zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind dort auf der Grundlage einer fachgerechten aktuellen Biotoptypenkartierung und einer Eingriffs-

Ausgleichs-Bilanzierung ausreichend bestimmte Festsetzungen zu einer nach Art und Umfang ausreichenden Kompensation der durch die ermöglichte Bebauung erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu treffen (Anwendung der vollständigen Eingriffsregelung nach dem BNatSchG gem. § 1 a (3) BauGB).

Im Rahmen des Vermeidungsgrundsatzes ist der größtmöglichen Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes eine besondere Bedeutung beizumessen.

Es wird daher begrüßt, dass Erhaltungsfestsetzungen auch für den vorhandenen Baumbestand getroffen werden sollen, dessen Kronentraufbereich von angrenzenden Flächen in den Geltungsbereich hineinragt.

Um derartige Festsetzungen vollzugsfähig zu gestalten, ist im folgenden Plan-Entwurf eine lesbare Gehölzkartierung zu ergänzen mit Angaben von Pflanzenarten, Stamm- und Kronendurchmesser. Die zu schützenden Wurzelbereiche des zu erhaltenden Gehölzbestandes sind maßstabsgerecht in der Planzeichnung des B-Plans darzustellen und von beeinträchtigenden sonstigen Festsetzungen freizuhalten.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass ein 10 m breiter Pflanzstreifen zur Einbindung der Bauflächen in die umgebende freie Landschaft als öffentliche Grünfläche im Nordosten und Osten des Geltungsbereiches festgesetzt werden soll.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum eine entsprechende Festsetzung im Nordwesten im o.g. Plan-Vorentwurf nicht erfolgt ist. Eine solche ist im nachfolgenden Plan-Entwurf zu ergänzen.

Konkretisierende, ausreichend bestimmte Festsetzungen zur Ausgestaltung der Pflanzflächen sind ebenfalls noch zu ergänzen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind die o.g. Ermittlungen aufgrund der besonderen Topografie durch Schnitte / Visualisierungen u.ä. im nachfolgenden Plan-Entwurf zu ergänzen.

Ausreichend konkrete Höhen- und andere Festsetzungen zur Vermeidung von Eingriffen in den Boden durch Nivellierung der Topografie und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind vorzunehmen.

Falls die zu erstellende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ein Kompensationsdefizit ergeben sollte, das nicht im Geltungsbereich zu beheben ist, wird die Festsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen / -flächen erforderlich.

Darüber hinaus ist der naturschutzrechtliche Artenschutz zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage einer noch zu erstellenden artenschutzrechtlichen Betrachtung von Flora und Fauna sind im o.g. nachfolgenden Planungsschritt / im o.g. Plan-Entwurf gfls. erforderliche Regelungen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. §§ 44 ff BNatSchG als verbindliche textliche und / oder grafische Festsetzungen auf der Planzeichnung aufzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der naturschutzrechtliche Artenschutz der gemeindlichen bauleitplanungsrechtlichen Abwägung nicht zugänglich ist.

Um die Rechtswirksamkeit des B-Planes und seine Vollzugsfähigkeit zu gewährleisten, ist es erforderlich, erkannte Konflikte sowie erforderliche Regelungen zu ihrer Lösung zumindest aufzuzeigen, damit sie nicht unzulässigerweise auf die nachfolgende Zulassungs- / Genehmigungsebene verlagert werden.

Vorsorglich wird erfahrungsgemäß des Weiteren darauf hingewiesen, dass die Planung zur Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange z.B. auch mit den zu berücksichtigenden wasserrechtlichen Belangen abzustimmen ist.

In diesem Zusammenhang sind z.B. in festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie im Kronentraufbereich von zu erhaltenden und anzupflanzenden Gehölzen keine Gelände-Auffüllungen und – Abgrabungen (z.B. zur Vergrößerung des Flurabstandes sowie für die Anlage von Mulden zur Versickerung des Oberflächenwassers) zulässig, um die angestrebte Entwicklung und

ökologische Funktionalität dieser Flächen zu gewährleisten (s.a. Stellungnahme aus Sicht der unteren Wasserbehörde).

Da eine naturschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Planung gem. der vorstehenden Ausführungen bisher nicht erkennbar ist, ist in der nachfolgenden formellen Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB ein entsprechend ergänzter / überarbeiteter Plan-Entwurf vorzulegen.

### **Wald (FD Umwelt)**

Aus Sicht der unteren Waldbehörde wird zum Plan-Vorentwurf, Stand 19.11.2024, der hier im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB zum o.g. B-Plan vorgelegt worden ist, wird wie folgt Stellung genommen:

Es ist auf der Grundlage des vorgelegten Plan-Vorentwurfes, Stand 19.11.2024, nicht erkennbar, dass Wald im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) von der Planung zum o.g. B-Plan betroffen ist.

Bedenken werden daher nicht erhoben.

### **Wasserwirtschaft (FD Umwelt, 61.31)**

Im Rahmen der weiteren Planung zur Vorbereitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens wird Konzept für die Oberflächenentwässerung erforderlich. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Der vorgelegte Entwurf des Bebauungsplans ermöglicht in Änderungsbereich 1 eine umfangreiche Flächenversiegelung bis zu einer GRZ von 0,8 durch große Baukörper und verschiedene Verkehrsflächen. Das darauf anfallende und gesammelte Oberflächenwasser ist möglichst dezentral und unmittelbar am Ort des Anfalls durch Versickerung wieder in das Grundwasser einzuleiten. Das auf Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser ist wegen der möglichen Belastung grundsätzlich über die belebte Bodenzone zu versickern (Flächenversickerung oder Sickermulden).

Die Potenziale zur Reduzierung und zeitlichen Verzögerung des Oberflächenabflusses sind in den weiteren Planungsschritten zu nutzen (z.B. wasserdurchlässige Befestigungen wie Sickerpflaster, Rasensteine, Rasenschotter, Dach- und Fassadenbegrünung), um das Wasser vor Ort zu halten.

Die vorhandene Topografie ist durch erhebliche Höhenunterschiede gekennzeichnet. Daher kann sogenanntes „wild abfließendes“ Wasser (siehe Wasserhaushaltsgesetz § 37) auftreten. Hierzu sind die Informationen zu „Fließpfaden und Senken bei Starkregen“, herausgegeben vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) sowie die „Starkregenkarten“ des Bundesamtes für Kartografie und Geodäsie zu beachten. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Entwässerungssituation der bestehenden Sportplätze südwestlich des Plangebietes, deren Entwässerung bisher vermutlich wild über das Plangebiet erfolgt.

Es wird daher dringend empfohlen, frühzeitig einen Fachplaner mit der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes zu beauftragen, das auch die Auswirkungen von bzw. auf Flächen außerhalb der Grenzen des Plangeltungsbereichs berücksichtigt.

Parallel zum Wasserwirtschaftlichen Planungsprozess sollte die Abstimmung mit der Grün- und Freiflächenplanung erfolgen.

Die Versickerung des Oberflächenwassers, das auf Grundstücken anfällt und gesammelt wird, die nicht rein wohnlichen Zwecken dienen, bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das trifft auf die hier geplanten Vorhaben zu. Entsprechende Verfahren sind spätestens parallel zum jeweiligen Baugenehmigungsantrag zu führen.

### **Immissionsschutz (FD Umwelt)**

Laut Seite 22 und Seite 24 der Begründung zum Vorentwurf soll eine Schallimmissionsprognose erstellt werden, die ggf. Maßnahmen zum Schallschutz ermittelt. In der Schallimmissionsprognose ist auch zu ermitteln, ob sich die im Bebauungsplan Nr. 13

"Barskamper Weg" festgesetzten Lärmpegelbereiche durch das Vorhaben ändern und daher Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich sind. Die Lärmpegelbereiche (LPB) sind in Abb. 7 auf Seite 14 der Begründung zum Vorentwurf dargestellt.

Für die Abgabe einer Stellungnahme bitte ich die Schallimmissionsprognose vorzulegen.

### **Bodenschutz (FD Umwelt)**

Schädliche Bodenverunreinigungen sind nicht bekannt.

### **Klimaschutz (FD Klimaschutz, Kreisentwicklung, Wirtschaft)**

Die Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimawandels und des Klimaschutzes gemäß RROP 1.1.03 werden befürwortet. Ergänzend wird folgendes Hinweise geben:

Auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB kann die Ausgestaltung von Gebäuden durch Vorgaben zur Dachform, Dachneigung und Firstrichtung so vorgegeben werden, dass diese potenziell zur Nutzung von erneuerbaren Energien geeignet sein müssen. Auch die Ausrichtung der Gebäude Richtung Süden sowie die Vermeidung von Verschattung potentieller Solar-Anlagen dient der Vereinfachung der Gewinnung von erneuerbaren Energien (§9 Abs 1 Nr. 2a BauGB und §9 Abs 1 Nr. 10 BauGB).

Ich möchte darauf hinweisen, dass laut § 32a NBauO bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m<sup>2</sup> aufweisen, mindestens 50% der Dachfläche mit Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung auszustatten sind. Die Nutzung von Solare Sonnenenergie schließt eine Dachbegrünung nicht aus. Laut § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB können Festsetzungen zu Bepflanzungen (Erhalt, Anpflanzungen) für einzelne Flächen oder Teile baulicher Anlagen nach festgeschrieben werden. Dach- und Fassadenbegrünungen fördern sowohl die Versickerung von Regenwasser als auch tragen sie zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

Laut Gebäudeenergiegesetz dürfen in Neubauten in Neubaugebieten ab sofort nur noch Heizungen eingebaut werden, die mit mindestens 65% erneuerbarer Energien betrieben werden. Bei der Erschließung neuer Baugebiete sollte daher durch die Erstellung eines Energiekonzeptes eine regenerative Wärmeversorgung geplant und durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung sichergestellt werden. Im Rahmen der B-Planaufstellung könnten geeignete Liegenschaften, die sich für die Erstellung eines Nahwärmenetzes eignen, identifiziert und planerisch weiterführend bearbeitet werden. Flächen für die Errichtung von Versorgungseinrichtungen müssten im B-Plan festgesetzt werden.

Aus Sicht der Klimaanpassung gilt es zu beachten, dass das Plangebiet gemäß den Starkregengefahrenkarten des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) (verfügbar unter [geoportal.de](http://geoportal.de)) im Falle eines Starkregenereignisses im nordöstlich Bereich der aktuell geplanten Bebauung eine geringe Überflutungstiefe bei Starkregen aufweist. Dies sollte beim Oberflächenentwässerungskonzept berücksichtigt werden.

Bei der Fassaden- und Dachgestaltung ist zu beachten, dass dunkle Farbtöne Sonnenstrahlung stark absorbieren und somit zur Bildung von Wärmeinseln sowie zur Erhöhung der Umgebungstemperatur beitragen können. Helle, glatte Fassaden hingegen reflektieren das Sonnenlicht, was die Umgebungstemperatur senkt und den Energiebedarf für Kühlmaßnahmen reduziert.

### **Straßenverkehr (FD Verkehrsangelegenheiten und Bußgeldstelle)**

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht wird auf folgendes hingewiesen:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht wird die Situation genauso wie unter 6. und 7. der verkehrstechnischen Untersuchung der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover bewertet:

Eine bevorrechtigte Führung des Rad- und Fußverkehrs wird wegen der Außerortslage des KVP nicht möglich sein. Die Leitung des Schülerverkehrs ist in die weiteren Planungen

aufzunehmen. Querungen am KVP sollten vermieden werden, alternative Führungen des Schülerverkehrs sind in die Planungen aufzunehmen.

### **Gesundheit (FD Gesundheit)**

Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit gebe ich folgende Empfehlungen, um Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen:

#### Lärm

Eine schulische Umgebung sollte sowohl den Bedürfnissen der Lernenden als auch des Lehrpersonals gerecht werden und gesundheitliche Risiken wie Lärmexposition vermeiden. Lärm kann sich negativ auf die körperliche und geistige Gesundheit auswirken und deshalb wird auf folgende Aspekte hingewiesen:

#### 1. Lärm und Gesundheit

Lärm ist eine anerkannte Umweltbelastung und hat insbesondere bei Kindern und Jugendlichen weitreichende gesundheitliche Auswirkungen. Zu den möglichen Folgen gehören:

- Stress und Schlafstörungen: Anhaltender Lärm kann zu erhöhtem Stress führen und Schlafstörungen begünstigen. Dies beeinträchtigt die Erholung und Konzentration der Schüler\*innen.
- Lernbeeinträchtigung: Studien belegen, dass Lärm die kognitiven Fähigkeiten, wie etwa die Konzentration und das Gedächtnis, negativ beeinflussen kann. In einem schulischen Umfeld führt dies zu einer verminderten Lernleistung.
- Langfristige gesundheitliche Auswirkungen: Langfristiger Lärmstress kann zu chronischen Erkrankungen wie Bluthochdruck oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen führen.

#### 2. Rechtliche Anforderungen und Vorgaben

Im Rahmen des Bebauungsplans müssen alle relevanten gesetzlichen Vorgaben zum Lärmschutz beachtet werden:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Dieses Gesetz regelt die Vermeidung und Minimierung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm. Es fordert, dass Lärminderungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn die Grenzwerte überschritten werden.
- DIN 18005 und die VDI-Richtlinie 2719: Diese technischen Regelwerke für Lärmschutz im Städtebau und in der Architektur bieten detaillierte Vorgaben zur Planung von Lärmschutzmaßnahmen, die speziell in Schulen angewendet werden können.
- Niedersächsisches Schulgesetz: Hier werden ebenfalls Anforderungen an eine gesundheitsförderliche Umgebung für Schulen gestellt.

#### 3. Lärmschutzmaßnahmen im B-Plan

Um den gesundheitlichen Anforderungen gerecht zu werden, sollte der Bebauungsplan folgende Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigen:

- Lärmmessung und -bewertung: Vor der Planung sollte eine umfassende Lärmuntersuchung durchgeführt werden, um die Lärmbelastung am geplanten Standort zu bewerten. Dabei sollten sowohl Verkehrslärm als auch andere Quellen berücksichtigt werden.
- Gebäudegestaltung und Lärmdämmung: Das Gebäude sollte so geplant werden, dass Lärmquellen wie Straßenverkehr oder Industriebetriebe möglichst weit entfernt sind. Bauliche Maßnahmen wie schallisolierte Fenster, dichte Fassaden und spezielle Dämmmaterialien können helfen, den Lärmpegel im Inneren der Schule zu reduzieren.
- Pufferzonen und Begrünung: Eine Begrünung der Außenanlagen, wie etwa die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern entlang stark befahrener Straßen, kann als natürliche Schallschutzbarriere dienen. Auch die Anordnung von Freiflächen und

Pausenhöfen sollte so geplant werden, dass die Schüler\*innen von besonders lauten Bereichen ferngehalten werden.

- Lärmschutzwände: In besonders belasteten Bereichen (z. B. bei der Nähe zu stark befahrenen Straßen oder Bahngleisen) können Lärmschutzwände oder -barrieren helfen, die Lärmbelastung zu minimieren.

#### 4. Berücksichtigung der WHO-Empfehlungen

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt in ihren Richtlinien, dass der durchschnittliche Tageslärmpegel in Schulen 35 dB(A) nicht überschreiten sollte. Der B-Plan sollte daher sicherstellen, dass diese Empfehlung eingehalten wird. Dies bedeutet, dass alle relevanten Lärminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind, um eine förderliche und gesunde Lernumgebung zu schaffen.

#### 5. Feuerwehr und Schule

Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die gleichzeitige Nutzung des Plangebiets für Schule und Feuerwehr Lösungsansätze zu finden sind. Es wird stark empfohlen dies insbesondere in der Lärmuntersuchung des Plangebietes zu berücksichtigen.

#### 6. Abschließende Empfehlungen

Es ist von größter Bedeutung, dass der Bebauungsplan die erforderlichen Lärmschutzvorkehrungen trifft, um die gesundheitlichen Auswirkungen von Lärm auf Schüler\*innen und Lehrpersonal zu minimieren. Wir empfehlen daher:

- Eine detaillierte Lärmuntersuchung und Bewertung des geplanten Standorts (Insbesondere: Betrachtung: Feuerwehr und Schule)
- Die Umsetzung effektiver Lärmschutzmaßnahmen im Bau und in der Außenbereichsgestaltung.
- Die Berücksichtigung der WHO-Lärmschutzrichtlinien sowie der geltenden nationalen und landesrechtlichen Vorgaben.

#### Trinkwasser

*Es wird empfohlen folgende Empfehlungen als Hinweis aufzunehmen, um im Plangebiet Planungs- oder Umsetzungsfehlern hinsichtlich der Trinkwasserversorgung vorzubeugen.*

Bei der Planung und dem Bau und den Betrieb von Anlagen zuständigen Wasserversorgung sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Insbesondere sind hier mindestens die Anforderung der VDI 6023, der DIN EN 1717, der DIN EN 806, der DIN 1988 und der DVGW-Arbeitsblätter W551 einzuhalten.

§ 5 Nummer 1 und § 13 Abs. 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

Hinsichtlich der zentralen Wasserversorgung, insbesondere hier der Verteilung, im Plangebiet wird weiterhin auf die Anforderungen der DIN 2000 „Zentrale Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen“ hingewiesen.

Die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage, die erstmalige Inbetriebnahme, einer Anlage zur ständigen Wasserverteilung, bauliche oder betriebstechnische Veränderungen an Trinkwasser führenden Teilen, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, ist dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen im Voraus, die Stilllegung einer Anlage zur ständigen Wasserverteilung oder Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen, anzuzeigen.

§ 11 Absatz 1 TrinkwV

Sollte im selben Gebäude zusätzlich zu der Gebäudewasserversorgungsanlage eine Nichttrinkwasseranlage betrieben werden, so ist die Errichtung der Nichttrinkwasseranlage dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Errichtung anzuzeigen.

§ 12 Nr. 1 TrinkwV

Die Anzeige sollte elektronisch erfolgen: <https://umfrage.lklg.net/index.php/337983?lang=de>

## Hitzeschutz

Es wird auf die Wichtigkeit des Hitzeschutzes hingewiesen, da steigende Temperaturen und längere Hitzewellen zunehmend zu einer Herausforderung für die Gesundheit von Schüler\*innen und Lehrkräften werden.

Besonders in Zeiten des Klimawandels ist es entscheidend, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen extremer Hitze zu minimieren und eine gesunde Lernumgebung zu gewährleisten.

### 1. Gesundheitliche Auswirkungen von Hitze

Hohe Außentemperaturen und unzureichender Hitzeschutz in Schulen können gravierende gesundheitliche Folgen haben. Besonders betroffen sind Kinder und Jugendliche, die empfindlicher auf Temperaturänderungen reagieren. Zu den gesundheitlichen Risiken einer unzureichend klimatisierten oder schlecht belüfteten Schule gehören:

- Hitzestress und Erschöpfung: Längerer Aufenthalt in heißen Räumen kann zu körperlicher Erschöpfung, Kopfschmerzen und Kreislaufproblemen führen.
- Verschlechterung von Atemwegserkrankungen: Bei sehr hohen Temperaturen kann die Luftqualität verschlechtern, was Asthmatikerinnen oder Allergikerinnen stark belastet.
- Verminderte Leistungsfähigkeit: Hitze beeinträchtigt die Konzentrationsfähigkeit und kognitive Leistungen der Schüler\*innen, was zu einer geringeren Lernleistung führt.
- Hitzschläge und Dehydration: Besonders bei unzureichender Belüftung und fehlendem Zugang zu Trinkwasser besteht das Risiko von Hitzschlägen und Dehydration.

### 2. Rechtliche Anforderungen und Empfehlungen

Das Gesundheitsamt empfiehlt, bei der Planung einer Schule besondere Aufmerksamkeit auf den Hitzeschutz zu richten. Dabei sollten sowohl gesetzliche Vorgaben als auch aktuelle Empfehlungen berücksichtigt werden:

- Niedersächsische Bauordnung (NBauO): Diese enthält grundlegende Vorgaben zur Gewährleistung der Nutzerfreundlichkeit und Gesundheitsschutzes in öffentlichen Gebäuden, wobei auch Anforderungen an das Raumklima, insbesondere die Belüftung und Belichtung, beachtet werden müssen.
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A3.5): Diese regeln das thermische Raumklima in Arbeitsstätten und sind auch auf Schulen anwendbar. Sie geben konkrete Richtwerte für Temperatur und Luftfeuchtigkeit vor und verlangen Maßnahmen zur Vermeidung von Hitzestress.
- Empfehlungen der WHO: Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat in ihren Richtlinien zur Gesundheit in städtischen Gebieten und Schulen betont, dass Gebäude so geplant werden müssen, dass sie den Herausforderungen des Klimawandels begegnen. Hierzu gehören unter anderem ausreichende Schutzmaßnahmen gegen extreme Temperaturen.

### 3. Empfohlene Maßnahmen zum Hitzeschutz

Um den gesundheitlichen Auswirkungen von extremer Hitze in Schulen entgegenzuwirken, sollten im Bebauungsplan folgende Hitzeschutzmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Optimierte Gebäudeplanung: Die Ausrichtung des Schulgebäudes sollte so gewählt werden, dass die Sonne in den Sommermonaten möglichst wenig direkt auf die Klassenräume einstrahlt. Dies kann durch die Platzierung von Fenstern und die Nutzung von Sonnenschutzvorrichtungen wie außenliegenden Jalousien, Markisen oder Raffstores erreicht werden.
- Natürliche Belüftung und Beschattung: Eine natürliche Belüftung ist entscheidend, um die Temperaturen in den Innenräumen zu regulieren. Durch geeignete

Fensterpositionierungen, Belüftungsöffnungen und Durchzug kann eine Frischluftzirkulation ermöglicht werden. Auch die Begrünung der Außenflächen kann als Schattenspende wirken.

- Grüne Dächer und Fassadenbegrünung: Die Begrünung von Dächern und Fassaden kann als natürliche Kühlung dienen und das Mikroklima rund um die Schule verbessern, indem sie die Wärmeaufnahme des Gebäudes verringert.
- Einsatz von Klimaanlage und Ventilatoren: In besonders heißen Perioden kann der Einsatz von Klimaanlage oder modernen Lüftungsanlagen mit Kühlfunktion sinnvoll sein, um eine angenehme Raumtemperatur aufrechtzuerhalten. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die Luftfeuchtigkeit nicht zu stark schwankt, um gesundheitliche Risiken zu vermeiden.
- Kühlende Materialien: Der Einsatz von hitzebeständigen und reflektierenden Baumaterialien (z. B. helle Fassadenfarben oder spezielle Dachbeschichtungen) kann dabei helfen, die Wärmeaufnahme des Gebäudes zu reduzieren. Auch die Wahl der Bodenbeläge und Möbel kann Einfluss auf die Temperaturregulierung im Raum haben.
- Zugang zu Wasser: In heißen Zeiten sollte jederzeit Zugang zu Trinkwasser gewährleistet sein. Wasserstationen oder Trinkwasserspender im Gebäude sowie eine entsprechende Bereitstellung von Wasserflaschen im Unterricht sind wichtige Präventionsmaßnahmen.
- Pausenregelungen und Raumaufteilung: In heißen Perioden sollten Pausen häufiger und länger gestaltet werden, sodass Schüler\*innen bei Bedarf Zeit in den kühleren Außenbereichen verbringen können. Darüber hinaus könnten weniger genutzte Räume (wie Turnhallen oder Gemeinschaftsräume) bei besonders heißen Temperaturen als Rückzugsorte dienen.

#### 4. Abschließende Empfehlungen

Das Gesundheitsamt empfiehlt dringend, dass der Bebauungsplan für die Schule umfassende Hitzeschutzmaßnahmen berücksichtigt. Hierzu gehört eine durchdachte Kombination aus passiven und aktiven Maßnahmen zur Kühlung und Belüftung, die auch den steigenden Temperaturen in Zukunft standhalten können.

Besonders wichtig ist die frühe Einbindung von Fachplanern für Lüftungs- und Klimatechnik sowie der Umwelt- und Klimaschutzexperten, um den Hitzeschutz sowohl im Sommer als auch in den Übergangszeiten optimal zu gewährleisten. Eine kontinuierliche Überwachung der Raumtemperatur und eine schnelle Reaktion auf Hitzespitzen sind ebenfalls empfehlenswert.

Durch diese Maßnahmen kann die Gesundheit der Schüler\*innen und des Lehrpersonals langfristig geschützt und eine förderliche Lernumgebung geschaffen werden.

#### Innenraumluft in Schulen

Es wird auf die Bedeutung der Innenraumluftqualität hinweisen. Eine gesunde Innenraumluft ist entscheidend für das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der Schüler\*innen sowie des Lehrpersonals.

##### 1. Relevanz der Innenraumluftqualität

Die Luftqualität in Schulgebäuden beeinflusst direkt die Gesundheit und das Lernumfeld der Schüler\*innen.

Schlechte Innenraumluft kann zu einer Vielzahl von gesundheitlichen Problemen führen, insbesondere bei langfristiger Exposition. Dazu gehören:

- Atemwegserkrankungen: Eine unzureichende Belüftung kann die Konzentration von Schadstoffen wie Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), flüchtigen organischen Verbindungen (VOCs), Feinstaub und allergenen Partikeln erhöhen, was zu Atemwegsproblemen, Allergien und Asthma führen kann.

- Konzentrationsstörungen: Eine schlechte Luftqualität, insbesondere ein erhöhter CO<sub>2</sub>-Gehalt, kann die kognitiven Fähigkeiten der Schüler\*innen beeinträchtigen und zu Konzentrationsstörungen sowie einer verminderten Leistungsfähigkeit führen.
- Allgemeines Wohlbefinden: Zu den Symptomen einer schlechten Luftqualität zählen Kopfschmerzen, Müdigkeit und ein allgemeines Unwohlsein, was das schulische Klima negativ beeinflussen kann.

## 2. Gesetzliche Anforderungen und Empfehlungen

Im Rahmen des Bebauungsplans müssen die geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie Empfehlungen zur Innenraumluft berücksichtigt werden:

- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A3.6): Diese Regeln beinhalten Anforderungen an die Belüftung und Luftqualität in Innenräumen. Insbesondere muss gewährleistet werden, dass ausreichend Frischluft in den Klassenräumen und anderen Nutzräumen vorhanden ist, um eine gesunde Luftqualität zu sichern.
- Niedersächsisches Schulgesetz: Dieses Gesetz verpflichtet die Schulträger, für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Schüler\*innen zu sorgen, wozu auch die Sicherstellung einer guten Raumluftqualität gehört.
- WHO-Richtlinien: Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt für den Innenraum eine Luftqualität, die keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf die Nutzer hat. Dazu gehören insbesondere niedrige Konzentrationen von Schadstoffen wie Formaldehyd, Feinstaub und CO<sub>2</sub>.

## 3. Empfohlene Maßnahmen zur Sicherstellung der Innenraumluftqualität

Es wird beispielhaft auf folgende geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einer gesunden Innenraumluft hingewiesen:

- Optimierte Lüftungskonzepte: Ein zentrales Element für die Luftqualität ist eine effektive Belüftung. Hierbei sollten sowohl natürliche (z. B. Fensterlüftung) als auch mechanische Lüftungssysteme berücksichtigt werden. Die Belüftung muss so ausgelegt sein, dass eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet und die CO<sub>2</sub>-Konzentration in den Klassenräumen unter einem kritischen Wert (idealerweise unter 1.000 ppm) gehalten wird.
- Wartung und Kontrolle der Lüftungsanlagen: Es muss sichergestellt werden, dass die Lüftungsanlagen regelmäßig gewartet und gereinigt werden, um die Ansammlung von Schadstoffen und Bakterien in den Systemen zu vermeiden.
- Vermeidung von Schadstoffquellen: Im Bauprozess sollten Materialien gewählt werden, die keine flüchtigen organischen Verbindungen (VOCs) oder andere Schadstoffe freisetzen. Dies umfasst beispielsweise schadstofffreie Farben, Lacke und Baustoffe. Ebenso sollten Möbel und Einrichtungsgegenstände aus schadstoffarmen Materialien bestehen.
- Monitoring der Luftqualität: Eine kontinuierliche Überwachung der Luftqualität durch Sensoren für CO<sub>2</sub> und andere relevante Parameter könnte helfen, die Luftqualität zu überprüfen und sicherzustellen, dass notwendige Anpassungen schnell vorgenommen werden können.

## 4. Abschließende Empfehlungen

Im Hinblick auf die Innenraumluftqualität empfehlen wir, dass der Bebauungsplan für die Schule folgende Punkte berücksichtigt:

- Entwicklung und Implementierung eines Lüftungskonzepts, das eine ausreichende Belüftung aller Räume gewährleistet.
- Verwendung von schadstoffarmen Materialien beim Bau und in der Einrichtung der Schule.
- Installation von Luftqualitätsmesssystemen, um eine kontinuierliche Überwachung der Luftqualität zu ermöglichen.
- Regelmäßige Wartung und Reinigung der Lüftungsanlagen.

- Berücksichtigung der WHO- und ASR-Empfehlungen zur Innenraumluft.

Durch diese Maßnahmen wird nicht nur die Gesundheit und das Wohlbefinden der Schüler\*innen und des Lehrpersonals gefördert, sondern auch eine optimale Lernumgebung geschaffen.

## **2 Umweltbezogene Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 09.01.2025**

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

### **Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme

wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

## **3 Umweltbezogene Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 27.01.2025**

den mit o.g. Schreiben (Mail) übersandten Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht bezüglich der Landesstraße ‚L 221‘ geprüft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt nördlich der Landesstraße ‚L 221‘ zwischen Abschnitt 62, ca. Station 410 und Abschnitt 65, ca. Station 100 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der Ortsdurchfahrt Neetze.

Im Zuge der freien Strecke der L 221 ist die Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone (20 m / 40 m) vom durchgehenden Fahrbahnrand der L 221 entsprechend § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zu berücksichtigen, dies betrifft u. a. auch Aufstellflächen für Fahrzeuge.

Diesbezüglich bedarf es der Zustimmungsbedürftigkeit in einem sich anschließend durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren.

Die Inhalte des Bebauungsplanes wurden bereits im Zuge des Flächennutzungsplanes mit der Verkehrsbehörde, Polizei und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg vorbesprochen.

Die verkehrsgerechte Erschließung der Schule und Feuerwehr soll über den bereits vorhandenen Kreisverkehrsplatz erfolgen.

Zur Konfliktvermeidung des fußläufigen und radfahrendem Verkehrs soll eine Feuerwehrausfahrt direkt auf die Landesstraße 221 angeordnet werden. Diese Ausfahrt ist in einem sich anschließendem Baugenehmigungsverfahren entsprechend zu beantragen. Welche zusätzlichen Maßnahmen im Bereich der Ausfahrt z.B. aufgrund eines Einsatzfalles der Feuerwehr (schnelles Ausfahren der Feuerwehrfahrzeuge auf die L221) noch erforderlich werden ist im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens mit der Verkehrsbehörde, Polizei und uns als Straßenbauverwaltung detailliert abzustimmen.

Zur sicheren Gestaltung der Fußgänger sowie Radfahrer über den Kreisverkehrsplatzes wurde die Möglichkeit einer zusätzlichen Signalisierung mittels einer Gelbleuchte sowie eine ergänzende Beschilderung vorbesprochen. Im Bereich der Westseite der Zufahrt zu dem Schulgebäude und der Feuerwehr soll ein benutzungspflichtiger Geh- und Radweg mit einer Mindestbreite von 3,50 m hergestellt werden. Um die Verkehrssicherheit des nicht motorisierten Verkehrs zu erhöhen ist ggf. der Hügel im Bereich des Kreisverkehrsplatzes zu minimieren um die Sichtverhältnisse für Fußgänger und Radfahrer zu verbessern.

Vor Weiterbehandlung des B-Planes ist hinsichtlich der verkehrlichen Belange und des Erschließungskonzeptes ein weiterer Abstimmungstermin unter Einbindung der Verkehrsbehörde und Polizei durchzuführen.

Die maßgebenden Sichtdreiecke in den Einmündungsbereichen sind auf Grundlage der RAST 2012 entsprechend zu berücksichtigen. Ferner sind die Schleppkurven im Bereich der Feuerwehrausfahrt unter Zugrundelegung des größten Einsatzfahrzeuges darzustellen.

Die Gemeinde hat gem. § 9 (1), Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ‚L 221‘) erforderlich werden.

Vor Baubeginn ist eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung abzuschließen.

Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan sowie der Erschließung keine Kosten entstehen.

Der Geschäftsbereich Lüneburg ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich um entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung.

#### **4 Umweltbezogene Stellungnahme des BUND Regionalverband Elbe-Heide, 27.01.2025**

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren.

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

Der BUND begrüßt den Bau einer Schule, einer Sporthalle bzw. eines Feuerwehrhauses und sieht dies als eine in die Zukunft gerichtete Maßnahme grundsätzlich positiv.

Allerdings sind bei solchen Bebauungsplänen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen jede weitere Versiegelung negativ zu sehen. „Ziel 14 des Niedersächsischen Weges strebt an, bis 2030 die Flächen-Neuversiegelung auf weniger als 3 ha/Tag zu begrenzen und bis spätestens zum Jahr 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Ausgehend vom Niedersächsischen Weg wurden diese Ziele auch in das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) aufgenommen.“ „Die stärksten negativen Auswirkungen treten bei der Versiegelung von Böden auf. So geht durch Versiegelung unter anderem die Wasserdurchlässigkeit und -speicherfähigkeit, die Bodenfruchtbarkeit, die Filterwirkung gegenüber Schadstoffen, aber auch der Lebensraum für Flora und Fauna

verloren. Zu den versiegelten Flächen zählen hierbei wassergebundene Oberflächen sowie asphaltierte, betonierte und gepflasterte Flächen.“<sup>1</sup> Deshalb ist dem Aspekt „**Wasserversickerung**“ hier auch besondere Beachtung zu schenken.

- Ein den örtlichen Bedingungen angepasstes **Niederschlagswasser-Konzept** ist erforderlich, in dem die Starkregenereignisse der letzten 10 Jahre Berücksichtigung finden.
- Aus klimatischen Gründen ist einer **Begrünung** besondere Beachtung zu schenken. Der BUND fordert deshalb eine intensive Begrünung des geplanten Bauvorhabens.
- Als Unterstützung zur Entwässerung und der Begrünung sollen **Baumrigolen** eingesetzt werden, die gleichzeitig Versickerungsfläche und Wurzelraum für Bäume darstellen.
- Zudem ist überall dort, wo dies technisch möglich ist, eine **Dachbegrünung** zu berücksichtigen.
- Auf stark versiegelte Flächen sollte weitestgehend verzichtet werden.

Als Energie und Wärmekonzept ist **Photovoltaik auf den Dächern** und der Einsatz von **Luff- und Wärmepumpen** zu begrüßen. Zudem ist auf **CO<sub>2</sub>-freies** oder zumindest **CO<sub>2</sub>-armes Bauen** zu achten, in dem der Einsatz von **Holz** als natürliches Baumaterial verwendet werden soll. Als Bauweise wird **Niedrigenergiebau- oder Passivbauweise** empfohlen, was bei öffentlichen Gebäuden auch aus Heizkostengründen zu berücksichtigen ist.

Der BUND begrüßt die in „Punkt 8 des Vorentwurfes“ erwähnten Punkte unter „Weiterer Untersuchungsbedarf“:

- „eines **Bodengutachtens**, einer **Biotoptypenkartierung** und einer speziellen **artenschutzrechtlichen Prüfung**“ sowie einer **Umweltprüfung**, eines Maßnahmenkataloges zur **Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen**, eines **Oberflächenentwässerungskonzeptes** sowie eine **Schallimmissionsprognose** ausdrücklich.
- Entsprechend des Ergebnisses der Bodenprüfung erwartet der BUND geeignete **Ausgleichsmaßnahmen** an gegebener Stelle zur **Flächenkompensation**.

Wir bitten den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen.

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieser Stellungnahme und beteiligen Sie uns am weiteren Verlauf dieses Verfahrens.

---

<sup>1</sup> [Reduzierung des Flächenverbrauchs | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz](https://www.umwelt.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg/14-flaechenverbrauch/reduzierung-des-flaechenverbrauchs-222690.html)  
<https://www.umwelt.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg/14-flaechenverbrauch/reduzierung-des-flaechenverbrauchs-222690.html>

## **5 Umweltbezogene Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) RD Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst, 06.01.2025**

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte

vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegluftebildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

#### **Hinweis:**

Eine Kriegluftebildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegluftebildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegluftebildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

[https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html](https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html)

## **6 Umweltbezogene Stellungnahme der Gemeinde Thomasburg, 31.01.2025**

die Gemeinde Thomasburg möchte eine Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan abgeben.

1. Da der Thomasburger SV über keine eigene Halle verfügt, ist es wichtig, dass es bis zur Fertigstellung einer neuen Schulhalle keinen Abriss der derzeitigen Sporthalle an der jetzigen Grundschule geben darf. Wir möchten darauf hinweisen, dass es für unsere Sportler keine Ausweichmöglichkeiten gibt. Zudem ist es bei einem Neubau wichtig, eine Halle als Ersatz zu bauen, die es ermöglicht an genormten Sportturnieren teilzunehmen. Die Definition Zweifeld- oder Dreifeldhalle genügen da nicht. Eine Halle muss ein Sportfeld von 20m mal 40m enthalten, um Sportharten wie Handball oder Fußball aufzunehmen.

2. Wir möchte nochmals erwähnen, dass zu klären ist, ob eine neue Grundschule direkt hinter einer neu zu bauenden Feuerwehr rechtlich genehmigt wird. Durch die bisherigen Planungen sind bereits sehr viele Ressourcen aufgebraucht worden, die nun zu einem Erfolg führen müssen. Wir fordern hier eine Klärung der Genehmigungsfähigkeit durch den Landkreis, bevor hier weitere Mittel für eine weitere Planung in Anspruch genommen werden.

3. Wir weisen darauf hin, dass die baulichen Anmerkungen der zuständigen Behörden darauf hinweisen, dass auf dem zu bebauenden Gebiet Grabungen durchzuführen sind, da eventuelle denkmalgeschützte Funde nicht ausgeschlossen werden können.

4. Des Weiteren erscheint die Anzahl der Parkplätze als ein wenig knapp bemessen, hier sollten rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden, wenn große Sportveranstaltungen durchgeführt werden. Diese Aufgabe liegt in der Verantwortung der Gemeinde Neetze und nicht im Verantwortungsbereich der Samtgemeinde.

5. Ein weiteres Problem sieht die Gemeinde in der Zufahrt zur geplanten Feuerwehr. Auch hier sollte die Genehmigungsfähigkeit im Rahmen dieser Bauleitplanung erfragt werden.

6. Das Verkehrskonzept erscheint uns schlüssig, Auswirkungen auf die Gemeinde Thomasburg können wir hier nicht erkennen.